

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Welche Konsequenzen zieht das Land aus der bisherigen (Nicht-)Abgabe von Grundsteuererklärungen für Landesgrundstücke?

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 14.03.2024 - Drs. 19/3792, an die Staatskanzlei übersandt am 19.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 28.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zum Stand der Abgabe der Grundsteuererklärungen für Landesimmobilien hatte das Finanzministerium (MF) in der Drucksache 19/1795 unter Hinweis auf „dezentrale Strukturen“ geantwortet, es gebe keine Veranlassung, den Abgabestand für grundsteuerpflichtige Grundstücke des Landes auszuwerten. In der Folge ist bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich geworden, dass zu den seinerzeit erfragten Stichtagen 31. Januar und 17. Mai 2023 von insgesamt 3 378 Erklärungen, die zum 31. Januar 2023 obligatorisch hätten abgegeben werden müssen, 2 100 (62,2 %) bzw. 1 899 (56,2 %) nicht abgegeben worden waren.

Zur Begründung hat das MF in einer Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 21. Februar 2024 u. a. ausgeführt, einigen der dezentral Zuständigen sei ihre Verantwortlichkeit nicht bekannt gewesen, andere hätten nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Erklärungen vollständig auszufüllen und bei wieder anderen hätten nach veränderter Liegenschaftsnutzung Aktenzeichen gefehlt, unter denen Erklärungen beim zuständigen Finanzamt hätten abgegeben werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung der Äquivalenzbeträge (Grundvermögen) und Feststellung des Grundsteuerwerts (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 vom 21.03.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt sind alle Grundstückseigentümer über die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung unterrichtet worden (Allgemeinverfügung). Allgemeine Informationen zu dem Thema ergeben sich aus dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz (Nds. GVBl. Nr. 27/2021 vom 13.07.2021) selbst sowie aus dem dazu ergangenen Anwendungserlass (AEGrStG) vom 22.02.2022 (Nds. MBl. Nr. 11/2022).

Mit den individuellen Informationsschreiben zur Grundsteuerreform ab Mai 2022 wurden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nicht nur aufgefordert, bis zum 31.10.2022 eine Grundsteuererklärung abzugeben, sondern auch auf weitere Informationen, die Homepage des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (LStN), Checklisten, Erklärvideos, Steuerchatbot sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen hingewiesen. Für darüber hinausgehende Fragen wurden die Ansprechpartnerinnen und -partner in dem jeweils zuständigen Finanzamt benannt und eine zentrale Servicenummer des jeweiligen Finanzamts angegeben. Auch Elster enthält zahlreiche Informationen und fachliche Hinweise. Dieses Informationsangebot stand und steht allen für die Abgabe von Grundsteuererklärungen Verantwortlichen offen.

Das Informationsangebot zur Grundsteuerreform und zur Abgabe von Grundsteuererklärungen wurde für alle Steuerpflichtigen darüber hinaus durch zahlreiche Pressemitteilungen sowie durch die Informationen des LStN mit Hilfestellungen zum Ausfüllen der Grundsteuererklärung zur Verfügung gestellt. Ferner gab es einen von LStN und dem Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)

gemeinsam erstellten Fragenkatalog zur Grundsteuerpflicht bei in der Landesverwaltung typischerweise vorkommenden Fallkonstellationen. Dieser enthielt eine Zusammenstellung der Antworten auf die wichtigsten Fragen speziell im Bereich der Landeseinrichtungen und wurde im August/September 2022 an die Dienststellen übersandt.

Im Bereich der Domänen- und Moorverwaltung hat es seit April 2022 aufgrund der zu erwartenden umfangreichen online-Grundsteuererklärungen, die zu großen Teilen insbesondere in die Kategorie Grundsteuer A fallen, zahlreiche Besprechungen gegeben. An diesen nahmen neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Domänen- und Moorverwaltungen der Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) Vertreterinnen und Vertreter des Finanzministeriums (MF), des LGLN, des LStN und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) teil. Dort wurden liegenschaftliche, steuerfachliche, datentechnische und hinsichtlich der Vergabe des erforderlichen online-Unterstützungsauftrages durch Dritte auch vergabetechnische Inhalte erörtert und geklärt. Neben der technischen Unterstützung wurde auf die erforderliche Prüfung der Steuerfreiheit des Grundstücks oder der Grundstücksteile hingewiesen.

Durch die Dokumentation von Prozessen, eine ordnungsgemäße Aktenführung und eine entsprechende Wiedervorlage wird auch zukünftig eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet. Im Rahmen des Wissensmanagements und organisatorischer Vertretungsregelungen sowie Fortbildungen wird die Weitergabe des erforderlichen Fachwissens an Kollegen sichergestellt. Die Weitergabe der Fachkenntnisse an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger findet im Rahmen der Einarbeitung auf dem Dienstposten statt.

1. Ist die Landesregierung angesichts der Erkenntnisse der letzten Monate unverändert der Auffassung, dass es keine Veranlassung gab, den Abgabestand für grundsteuerpflichtige Landesgrundstücke auszuwerten bzw. zu überwachen, und wird die Landesregierung auch künftig in diesen und vergleichbaren Angelegenheiten auf eine zentrale Koordinierung und Überwachung der Erfüllung steuerlicher Pflichten verzichten (bitte mit Begründung)?

Die Grundsteuer-Hauptfeststellung aufgrund des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes ist für jede betreffende wirtschaftliche Einheit des Landes eine einmalige Angelegenheit ohne wiederkehrenden Charakter. Die dezentrale Zuständigkeit und Verantwortung ist bei der Abarbeitung der Grundsteuererklärungen sinnvoll und erforderlich, da nur vor Ort die steuerlich relevanten Sachverhalte bekannt und einschätzbar sind. Dies gilt insbesondere für die Frage einer möglichen Grundsteuerbefreiung.

Entsprechend dem haushaltsrechtlichen Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungshandelns gilt es, jede zusätzliche interne Koordinierungs- und Überwachungstätigkeit unter den Gesichtspunkten von Kosten und Nutzen kritisch zu hinterfragen und sorgfältig abzuwägen. Die Anzahl der von den Landesbehörden abzugebenden Grundsteuererklärungen beträgt weniger als 1 Promille der insgesamt abzugebenden Erklärungen. Da von der Erfüllung der steuerlichen Pflichten ausgegangen werden konnte, war eine gesonderte Überwachung vor diesem Hintergrund nicht geboten.

Die Finanzämter arbeiten alle vorliegenden Erklärungen des Landes kontinuierlich ab und prüfen in den noch ganz wenigen nicht abgegebenen Fällen unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten, ob sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen oder zuvor noch einmal mit der Landesdienststelle Kontakt aufnehmen. Auch hier kann nur der Nutzer vor Ort sinnvoll noch zu klärende Fragestellungen mit dem Finanzamt erörtern.

Die Ergebnisse der Abgabe der Grundsteuererklärungen der Landesgrundstücke haben letztlich bestätigt, dass die Abläufe in ihrer dezentralen Natur weiterhin fach- und sachgerecht sowie wirtschaftlich organisiert sind.

Gleichwohl erkennt die Landesregierung an, die Abweichungen, die sich zwischen der gesetzlichen Abgabefrist und dem tatsächlichen Abgabezeitraum bei verschiedenen Landesdienststellen in wenigen Fällen ergeben haben, zu Beginn des Aufklärungsverfahrens unterschätzt zu haben. In ähnlich gelagerten Fällen würde sie im Rahmen ihrer liegenschaftlichen Gesamtverantwortung die verpflichteten Stellen zukünftig noch nachdrücklicher auf bestehende Fristen hinweisen.

2. Gibt es andere steuerliche Pflichten, die nach entsprechenden Organisationsentscheidungen der Landesregierung dezentral erfüllt werden müssen? Wenn ja, welche?

Jede Behörde erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Beachtung aller rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich selbstständig. Neben der Grundsteuer sind als wesentliche weitere steuerliche Pflichten solche aus der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer zu nennen.

Bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer ergibt sich die dezentrale Struktur der Pflichterfüllung aber nicht aus einer entsprechenden Organisationsentscheidung der Landesregierung, sondern aus den steuerlichen Regelungen selbst. Das Land ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG mit jedem Betrieb gewerblicher Art gesondert körperschaftsteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für die Gewerbesteuer (vgl. § 2 GewStDV).

Auch die dezentrale Struktur bei der Umsatzbesteuerung des Landes beruht nicht auf einer Organisationsentscheidung der Landesregierung. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben für die gegenwärtige Rechtslage aus Vereinfachungsgründen seit jeher zugelassen, dass der Bund und die Länder ihre zu versteuernden Umsätze ebenfalls dezentral bei dem Finanzamt versteuern, in dessen Zuständigkeitsbereich der betreffende Betrieb gewerblicher Art belegen ist. Soweit die neue Regelung des § 2 b UStG anzuwenden ist, kommt auch § 18 Abs. 4 f UStG zur Anwendung und soweit dann Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründen, obliegen der jeweiligen Organisationseinheit alle steuerlichen Rechte und Pflichten für die Umsatzbesteuerung.

3. Ist sichergestellt, dass die persönlich Verantwortlichen in Grundsteuer- und anderen dezentral organisierten steuerlichen Angelegenheiten künftig - auch im Fall von Personalwechseln - von den ihnen obliegenden Pflichten (z. B. Anzeigepflicht nach § 228 Abs. 2 BewG) wissen und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, um diesen Pflichten uneingeschränkt nachkommen zu können? Wenn ja, wie ist dies sichergestellt? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

4. Haben sich Behörden und andere Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Landes aufgrund der für sie bestehenden oder durch Nutzungsänderung begründeten Grundsteuerpflicht hilfesuchend an das Finanzministerium, das für sie zuständige Ressort oder das Landesamt für Steuern Niedersachsen gewandt, und wie sind diese Unterstützungsbitten gegebenenfalls beantwortet worden (bitte Auflistung der Einzelfälle)?

Siehe Vorbemerkung.

Die Domänenverwaltung Braunschweig verwaltet den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz gemeinsam mit solchen Landesflächen. Soweit die Ausführungen in der Vorbemerkung die Grundsteuererklärungen der Domänen- und Moorverwaltung für Landesflächen betreffen, gilt das zugleich auch für die Stiftung und schließt deren Flächen mit ein.

Zudem hat sich die Klosterkammer Hannover an das Finanzministerium gewandt. Hintergrund war die erforderliche elektronische Übermittlung der zahlreichen Grundsteuererklärungen für den umfangreichen, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz der verwalteten Stiftungen. Der Klosterkammer wurde empfohlen, sich hierfür - wie die Moor- und Domänenverwaltung - gegebenenfalls eines externen Dienstleisters zu bedienen und sich in Zweifelsfällen unmittelbar mit dem örtlichen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist zu ergänzen, dass diese sich an das LStN gewandt hat. Es gab Telefonate, E-Mail-Verkehr und Videokonferenzen sowie Hilfestellung in Form einer digitalen Präsentation.

Im Bereich der Justiz hat sich das Oberlandesgericht Celle im Juni 2022 an das Justizministeriums (MJ) gewandt, um zu klären, ob die Justizdienststellen die Grundsteuererklärung einzeln abzugeben haben oder ob die Daten gegebenenfalls zentral vom NLBL an die Finanzverwaltung geliefert werden

können. Die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg hat für ihren Geschäftsbereich im September 2022 eine Anfrage zur elektronischen Umsetzung in Elster.de ans MJ gerichtet.

- 5. Hatte das MF oder an seiner Stelle eine andere Einrichtung die persönlich Verantwortlichen in den Ressorts, Behörden, Landesbetrieben usw. über die Pflicht zur termingerechten Abgabe der Grundsteuererklärungen für ihren Verantwortungsbereich informiert? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Vorbemerkung.

- 6. Gab es im Zusammenhang mit der Grundsteuerklärungspflicht fachliche Handreichungen oder vergleichbare Informationen für die persönlich Verantwortlichen? Falls ja: Welcher Art? Falls nein: Warum nicht, und werden solche Handreichungen/Informationen künftig in vergleichbaren Fällen zur Verfügung gestellt werden?**

Siehe Vorbemerkung

- 7. Sind die persönlich zur Abgabe von Grundsteuererklärungen Verpflichteten auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die Voraussetzungen für das tatsächliche Bestehen oder Nichtbestehen einer Grundsteuerbefreiung zu überprüfen? Wenn ja, wie und wann erfolgte dies jeweils? Wenn nein, warum nicht?**

Die Notwendigkeit der Prüfung der Voraussetzungen für das tatsächliche Bestehen oder Nichtbestehen einer Grundsteuerbefreiung ergibt sich bereits aus der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Darüber hinaus wurde bei der Abgabe einer Grundsteuererklärung für eine Liegenschaft im auszufüllenden Formular zwingend eine Äußerung zur Frage der Grundsteuerbefreiung abverlangt. In einigen Ressorts erfolgte darüber hinaus eine gesonderte Information der Verantwortlichen zu dieser Frage. Auch im o. g. Fragenkatalog, der den Dienststellen zur Verfügung gestellt worden ist, wurde die Grundsteuerbefreiung thematisiert.

- 8. Auf Basis welcher Unterlagen, Aufzeichnungen, Übersichten usw. wollte die Landesregierung gewährleisten, dass für ausnahmslos alle grundsteuerpflichtigen und grundsteuerfreien Grundstücke im Verantwortungsbereich des Landes die Grundsteuerpflicht überprüft und im Bedarfsfall eine Grundsteuererklärung abgegeben wird?**

Nach Abschluss der Hauptveranlagung sind alle bislang steuerpflichtigen Grundstücke durch die Finanzämter überprüft worden. Für bislang vollständig steuerbefreite Grundstücke ist es Aufgabe jeder Landesdienststelle, vor dem Hintergrund der niedersächsischen Grundsteuerregelungen selbstständig zu überprüfen, welche Steuerpflichten bestehen. Diese Aufgaben haben die Landesdienststellen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs selbstständig wahrgenommen (siehe Vorbemerkung).

- 9. Bei wie vielen und welchen Grundstücken im Verantwortungsbereich des Landes ist im Zusammenhang mit der zum 31. Januar 2023 grundsätzlich erforderlichen Erklärungsabgabe offenbar geworden, dass die Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung nicht (mehr) vorliegen, und bei wie vielen und welchen Grundstücken im Verantwortungsbereich des Landes ist in diesem Zusammenhang offenbar geworden, dass eine Grundsteuerpflicht nicht (mehr) besteht? Welche finanziellen Auswirkungen hatte die unzutreffende Subsumtion für die betroffenen Einrichtungen und den Landeshaushalt (bitte einzeln auflisten)?**

Weggefallene Grundsteuerpflicht

Dienststelle, Grundstück	Monetäre Auswirkungen
Behördenhaus Nienburg	Einsparung 300,08 €/p.a.

Dienststelle, Grundstück	Monetäre Auswirkungen
Landesmuseum Braunschweig, Burg Dankwarderode	Einsparung 98,40 €/p.a.
Landesmuseum Braunschweig, Vieweghaus	Einsparung 2.068,65 €/p.a.
LKA Hannover, Hausmeisterwohnung	Einsparung 321 €/p.a.
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, ein Grundstück	Einsparung 541,80 €/p.a.
NLBK, Bremer Weg 162/162b	Einsparung 616,80 €/p.a.
Polizeiakademie Oldenburg	Einsparung 25.481 €/p.a.
Polizeidirektion Hannover, Am Welfenplatz 1/1a	Einsparung 145,92 €/p.a.
Polizeidirektion Hannover, Hardenbergstraße 1	Einsparung 124,44 €/p.a.
Polizeidirektion Hannover, Herschelstraße 1	Einsparung 206,04 €/p.a.
Polizeikommissariat Alfeld, Hausmeisterwohnung	Einsparung 219,04 €/p.a.
Polizeikommissariat Bad Pyrmont, Wiesenfläche	Einsparung 7,45 €/p.a.
Polizeikommissariat Neustadt	Einsparung 462,97 €/p.a.
Polizeistation Uchte	Einsparung 137,03 €/p.a.
Staatskanzlei, ein Grundstück	Einsparung 153,48 €/p.a.

Zum möglichen Wegfall von Grundsteuerpflichten wird nachrichtlich noch Folgendes mitgeteilt:

Bei mindestens 110 Erklärungen für wirtschaftliche Einheiten im Bereich des ML wurden im Zusammenhang mit der erforderlichen Erklärungsabgabe zusätzlich (Teil-)Befreiungen für darin enthaltene Flurstücke beantragt. Die abschließenden Entscheidungen der jeweiligen Finanzbehörden dazu stehen noch aus.

Bei zehn von 17 eingereichten Grundsteuererklärungen der TU Braunschweig liegt voraussichtlich eine Grundsteuerbefreiung vor. Die abschließenden Entscheidungen der jeweiligen Finanzbehörden dazu stehen noch aus.

Für sieben Landesgrundstücke im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung wurde ebenfalls Steuerbefreiung beantragt. Die abschließenden Entscheidungen der jeweiligen Finanzbehörden dazu stehen noch aus.

Hinzugekommene Grundsteuerpflicht

Dienststelle, Grundstück	Monetäre Auswirkungen
Landesmuseum Braunschweig, Museumsshop Hinter Aegidien	Mehrkosten 33,75 €/p.a.

Im Zusammenhang mit hinzugekommenen Grundsteuerpflichten wird nachrichtlich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Das Behördenzentrum Emden hat vier nicht hoheitliche Mieter. Am 10.11.2022 wurde eine Grundsteuererklärung auf Anforderung abgegeben. Im Rahmen der Erklärung wurde lediglich die Grundstücksnutzung eines Mietverhältnisses erklärt und im Bescheid steuerlich gewürdigt. Es steht zu erwarten, dass die verbleibenden (drei) Mietverträge ebenfalls Grundsteuerpflicht auslösen. Die hausverwaltende Dienststelle hat mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufgenommen.

10. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es unverändert Grundstücke im Verantwortungsbereich des Landes gibt, für die aufgrund von Unkenntnis der Verantwortlichen oder Irrtümern über Zuständigkeiten bzw. die Einschlägigkeit von Befreiungsvorschriften Grundsteuererklärungen pflichtwidrig nicht abgegeben wurden oder werden?

Unkenntnisse Verantwortlicher, Irrtümer über Zuständigkeiten oder Irrtümer über die Einschlägigkeit von Befreiungsvorschriften können im jetzigen Verfahrensstand durch die intensive Einbindung der jeweils verantwortlichen Stellen nahezu ausgeschlossen werden.

- 11. Nach Auskunft des MF gegenüber dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen sind z. B. gegenüber der Hochschule Hannover Grundsteuer-Schätzungsbescheide ergangen. Wann haben Finanz- und Wissenschaftsministerium von der Nichtabgabe der betreffenden Grundsteuererklärungen erfahren? Wie haben sie darauf reagiert? Sind die Schätzungen bestandskräftig geworden oder wurden sie angefochten? In welchem Stadium befinden sich Rechtsbehelfsverfahren gegebenenfalls?**

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drucksache 19/1501 - Grundsteuererklärungen des Landes - und einer mit E-Mail vom 06.12.2023 erbetenen Aktualisierung hinsichtlich der Nennung von Grundstücken, für die wegen der Steuerbefreiung keine Erklärung abgegeben werden muss, hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) von der Nichtabgabe erfahren. Es hat in Reaktion auf die eingegangene Aktualisierung am 25.01.2024 einen aktuellen Sachstandsberichts erbeten. Die Hochschule Hannover ist am 01.02.2024 geschätzt worden. Sie hat im Nachgang mitgeteilt, dass es sich doch um ein Grundstück handelt, das von der Grundsteuer befreit ist, und hat am 27.02.2024 Einspruch eingelegt. Das Einspruchsverfahren ist noch nicht beendet. Das MF wurde seitens der Hochschule Hannover nicht über die Nichtabgabe der betreffenden Grundsteuererklärungen informiert.

- 12. Welchen Ressorts, Behörden, Einrichtungen, Landesbetrieben usw. gegenüber sind darüber hinaus Schätzungsbescheide ergangen? Sind diese Bescheide bestandskräftig geworden oder wurden sie angefochten? In welchem Stadium befinden sich Rechtsbehelfsverfahren gegebenenfalls?**

Im Bereich des LFN sind zwei Schätzungsbescheide bekannt. Ein Schätzungsbescheid ist für das Behördenzentrum Braunschweig Süd wegen Nichtabgabe ergangen. Der Bescheid ist bestandskräftig. Ein weiterer Schätzungsbescheid ist zur Staatserbschaft Obere Harzstraße 21, 37539 Bad Grund, OT Windhausen, Whg. 1, wegen Nichtabgabe ergangen. Der Bescheid ist ebenfalls bestandskräftig.

Im Bereich der Domänen- und Moorverwaltung sind drei Schätzungsbescheide bekannt. Ein Fall davon wurde erfolgreich angefochten, und in den beiden anderen Fällen wurde Einspruch eingelegt und die Grundsteuererklärungen wurden jeweils nachgereicht.

- 13. Das MF erklärte im Rahmen der Unterrichtung am 21. Februar 2023 im Ausschuss für Haushalt und Finanzen, dass sich u. a. die drei niedersächsischen Staatstheater nicht für zuständig gehalten hätten, die Grundsteuererklärungen abzugeben. Wann und wie wurden die Staatstheater durch die Finanzverwaltung zur Abgabe von Grundsteuererklärungen aufgefordert? Wie haben sie darauf reagiert? Wann und wie hat das zuständige Fachressort, das MF oder das Landesamt für Steuern Niedersachsen davon erfahren, dass sich die Staatstheater für nicht zuständig gehalten haben? Und wie wurde gegebenenfalls durch die Fachressorts, das MF oder das Landesamt für Steuern darauf reagiert (bitte einzeln und chronologisch aufführen)?**

Das MWK wurde seitens des zuständigen Finanzamtes am 12.07.2022 zur Abgabe der Grundsteuererklärung für die Grundstücke Schauspielhaus, Ballhof und Ballhofplatz aufgefordert. Da die Grundstücke zur Nutzung an die Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH (NSH) übertragen sind, wurde die Aufforderung an die NSH weitergegeben. Der Steuerberater der NSH teilte daraufhin mit, dass die Abgabe einer Steuererklärung durch die NSH nicht erfolgen könne, da die NSH nicht Eigentümerin der Grundstücke sei und die als gemeinnützig tätige GmbH keine Leistungen für andere ausführen dürfe. Im Oktober 2022 wandte sich das MWK zunächst telefonisch an den LFN. Das MWK wurde dabei auf die Zuständigkeit des Staatstheaters für die Abgabe der Grundsteuererklärungen hingewiesen. Anfang 2023 erfolgten daraufhin Abstimmungen mit dem LFN als Liegenschaftsverwaltung des Landes. Hier wurde seitens des LFN erläutert, dass die von der NSH genutzten Grundstücke wie Grundstücke von anderen Dienststellen zu behandeln seien und daher die Erklärungen von der NSH abzugeben seien. Der weitere Austausch mit dem MWK erfolgte in dem Zeitraum November/Dezember 2023. Das MWK bat schlussendlich den LFN darum, das Staatsthe-

ater mit der Abgabe der Grundsteuererklärung zu beauftragen. Im Dezember 2023 wurde ein entsprechendes Beauftragungsschreiben mit dem LFN abgestimmt und an die NSH versendet. Die geforderten Grundsteuerklärungen wurden am 03.04.2024 an das Finanzamt übermittelt.

Die dem LFN zugewandene Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung für den Grundbesitz Magnitorwall 18 (Staatstheater, Kleines Haus) wurde dem Staatstheater Braunschweig am 20.07.2022 mit der Bitte um Übernahme zugeleitet. Das Staatstheater Braunschweig nahm daraufhin mit dem LFN Kontakt auf, um klarzustellen, dass es nicht Eigentümer sei und somit auch die Erklärung nicht erstellen könne. Das Staatstheater Braunschweig wurde erneut gebeten, die Erklärung abzugeben. Das anschließende Erinnerungsschreiben des Finanzamtes vom 15.05.2023 wurde am 17.05.2023 ebenfalls an das Staatstheater Braunschweig gesandt. Das Staatstheater Braunschweig hat die Grundsteuererklärung daraufhin am 06.06.2023 abgegeben.

Die vom Oldenburgischen Staatstheater genutzten Liegenschaften sind von der Grundsteuer befreit. Für diese Liegenschaften war keine Grundsteuererklärung abzugeben.

- 14. In der gleichen Unterrichtung informierte das MF den Ausschuss für Haushalt und Finanzen, dass die Abgabe einer Grundsteuererklärung im Kultusministerium vergessen worden sei. Warum konnte die Abgabe der Grundsteuererklärung vergessen werden? Um welche Liegenschaft handelte es sich dabei? Wie oft wurde die Abgabe dieser Erklärung durch die Finanzverwaltung angemahnt? Wer hat wann bemerkt, dass die Abgabe der Grundsteuererklärung vergessen wurde? Wer wurde wann durch wen von diesem Sachverhalt informiert? Wann wurde insbesondere MF darüber informiert und wie reagierte MF darauf?**

Ausweislich der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 51. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 21.02.2024 ist für den gesamten Geschäftsbereich des MK ausschließlich über die abgabepflichtige wirtschaftliche Einheit der vom Niedersächsischen Internatsgymnasium Bad Harzburg (NIG) genutzten Liegenschaften berichtet worden, für die versehentlich noch keine Steuererklärung abgegeben worden waren. Das NIG ging davon aus, dass das Land als Eigentümer verantwortlich sei. Der Fall ist im Rahmen der Ressortabfrage zur nachlaufenden Beantwortung der Kleinen Anfrage „Grundsteuerreform in Niedersachsen: In welchem Umfang genügt das Land seiner Erklärungspflicht?“ vom 30.05.2023 in der Drucksache 19/1501 auch dem MF bekannt geworden. Die Abgabe der Erklärung wurde bisher noch nicht von der Finanzverwaltung angemahnt. Eine weitere Reaktion des MF war nicht erforderlich, denn aktuell steht das Internatsgymnasium in engem Austausch mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Frage einer Grundsteuerbefreiung.

- 15. Wie viele Grundsteuerklärungen für welche Liegenschaften in Verantwortung welcher Landesbehörden waren zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage aus welchen Gründen noch nicht eingereicht (bitte einzeln auflühren)? Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Abgabe dieser Steuerklärungen kurzfristig zu gewährleisten?**

Siehe **anliegende Tabelle**.

Übersicht der abgegebenen und abzubehenden Grundstücke im Landeseigentum (Frage 15 der KA, LT-Drs. 19/3792)

aktuell nicht abgegebene Erklärungen				
Dienststelle	Anzahl noch nicht abgegebener Grundsteuererklärungen (Stand 14.03.2024)	davon Liegenschaften der jeweiligen Landesbehörde	Begründung der Nichtabgabe (Stand 14.03.2024)	Maßnahmen zur kurzfristigen Abgabe der Grundsteuererklärungen
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	2	(204205) Just	Die abschließende Klärung mit dem Finanzamt Emden-Norden läuft noch.	Klärung durch Finanzamt
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	3	(20720928) Baltum	Die abschließende Klärung mit dem Finanzamt Emden-Norden läuft noch.	Klärung durch Finanzamt
Hochschule Hannover	5	Liegenschaft Linden, 30409 Hannover, Ricklinger Stadtweg 120; Liegenschaft Altem, 30403 Hannover, Heisterbergallee 10A, Liegenschaft EXPO Plaza 2, 30539 Hannover, EXPO Plaza 2, Liegenschaft EXPO Plaza 4, 30539 Hannover, EXPO Plaza 4, Liegenschaft EXPO Plaza 12, 30539 Hannover, EXPO Plaza 12.	Die Hochschule ist bisher von einer weiteren Grundsteuerbefreiung ausgegangen.	Prüfung durch externen Dienstleister
Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH	9	Krater Gräfbäche (Moortager) Flur 2, Flurstück 144; Krater Gräfbäche (Moortager) Flur 2, Flurstück 27/6; Ab. Sökegale Flur 3 Flurstück 23/3; Gräfbäche auf Privatbesitz Flur 3 Flurstück 34; Klein Neendorfer Brunnen, Höhenwiesen; Krater Gräfbäche (Moortager); Krater Gebäude und Mülllager; Kuhstallstraße Flur 21 Flurstück 50/4; Wilhelmstraße, Flur 21 Flurstück 64/10.	Für die Grundstücke liegen keine Einheitswertkennzeichen bzw. Altkennzeichen des Finanzamts vor	Klärung durch Finanzamt
Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH	19	Gemarkung Pyrmont, Flur 11, Flurstück 12/9; Gemarkung Pyrmont, Flur 11, Flurstück 12/9; Gemarkung Pyrmont, Flur 11, Flurstück 12/10; Gemarkung Pyrmont, Flur 11, Flurstück 12/13; Gemarkung Pyrmont, Flur 11, Flurstück 12/12; Gemarkung Hobbhausen, Flur 27, Flurstück 3/2; Gemarkung Oesdorf, Flur 7, Flurstück 37/4; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 7/8; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 7/6; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 9/1; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 3/3; Gemarkung Pyrmont, Flur 14, Flurstück 1/1; Gemarkung Pyrmont, Flur 14, Flurstück 3/1; Gemarkung Pyrmont, Flur 14, Flurstück 3/2; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 3/9; Gemarkung Pyrmont, Flur 2, Flurstück 17/6; Gemarkung Pyrmont, Flur 2, Flurstück 17/7; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 3/8; Gemarkung Pyrmont, Flur 10, Flurstück 3/7	Für die Grundstücke liegen keine Einheitswertkennzeichen bzw. Altkennzeichen des Finanzamts vor	Klärung durch Finanzamt
NIQ Bad Harzburg	1	Nis. Internatsgymnasium	Klärung einer Grundsteuerbefreiung	Klärung durch Finanzamt
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	1	Obere Harzstr. 21, 37539 Bad Grund OT Windhausen, Wg. 1	Nach Einschätzung des LFN handelt es sich bei der Staatsbeschaft nur auf dem Papier um tatsächliches Teiligentum. Der beoebte Eigentümer ist in betrieblicher Absicht in Zusammenarbeit mit einem Mieter ein an sich wertloses Objekt in „Wohnungen“ aufgeteilt mit der Absicht, diese gegläubigen Erwerbern zu verkaufen. Eine Sanierung o.ä. sind nicht statt, die einzelnen Einheiten werden selbstem nie für Wohnzwecke genutzt und stehen leer. Das Objekt insgesamt ist in einem desolaten heruntergekommenen Zustand. Mit Schreiben vom 12.12.2022 wurde beim zuständigen FA des Ruhens der Verfahren betragt.	Schätzungsbescheid ist ergangen
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	5	Obere Harzstr. 21, 37539 Bad Grund OT Windhausen, Wg. 2 bis 6	s.o.	Entscheidung über Antrag auf Ruhestellung durch Finanzamt
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	7	Obere Harzstr. 21, 37539 Bad Grund OT Windhausen, Wg. 3 bis 5	s.o.	s.o.
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	5	Obere Harzstr. 21, 37539 Bad Grund OT Windhausen, Garten 1 bis 5	s.o.	s.o.
N.LR.LB.N BS Her Bz BS Husarenstr	1	Behördenzentrum Braunschweig Husarenstraße, Husarenstraße 79, 38102 Braunschweig, Stadt	Neubewertung der Steuerpflicht aufgrund zweier Mietverträge (a) Dachflächenvermietung, b) Postraum 2 qm.	Klärung durch Finanzamt
Polizeiinspektion Lüneburg	3	Behördenzentrum Stade II (Polizeiparkplatz Stade), Tschornstraße 10, 21602 Stade Behördenzentrum "Auf der Hude", Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.	In zwei in der Verwaltung der Polizeidirektion Lüneburg stehenden Behördenzentren (BHZ Stade II und BHZ Auf der Hude Lüneburg) wird jeweils eine Schließungsfestplatte (Festplattenbestimmung) betrieben. Diese betreffen ausschließlich Kinder von dortigen Behördenangehörigen, sie werden aber von externen Dienstleistern betrieben, die auch Eingabe erheben. Ggf. hebt dieser Sachverhalt die Grundsteuerbefreiung auf. Im Behördenzentrum "Auf der Hude" in Lüneburg wird außerdem eine Kantine mit Cafeteria durch einen externen Dienstleister betrieben, die der Versorgung der Mitarbeiter/innen des BHZ über auch andere Behörden dient, ggf. hebt dieser Sachverhalt die Grundsteuerbefreiung auf.	Klärung durch Finanzamt

zeitweilich erledigt				
Dienststelle	Anzahl noch nicht abgegebener Grundsteuererklärungen (Stand 14.03.2024)	davon Liegenschaften der jeweiligen Landesbehörde	Begründung der Nichtabgabe (Stand 14.03.2024)	Maßnahmen zur kurzfristigen Abgabe der Grundsteuererklärungen
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	1	(179) Just	Klärung mit dem FA Emden-Norden und Eingabe in Elster wie folgt: Das Flurstück 12, Flur 1, Gemarkung Just ist ebenfalls im Infoschreiben mitgeteilt worden. Das genannte Flurstück wird mit dieser Erklärung vernetzt.	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	1	(200) Just	Klärung mit dem FA Emden-Norden. Kein Eingabe in Elster mehr nötig.	erledigt
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	1	(217) Nordemey	Klärung mit dem FA Emden-Norden mit Bezug zu und Eingabe in Elster wie folgt: Dies ist eine korrigierte Meldung aufgrund der Ergänzungen um das Flurstück 130, Flur 5, Gemarkung Nordemey. Einwpruch gegen den Schätzungsbescheid vom 08.02.2024 wurde erhoben.	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	1	(zu 217) Nordemey	Aufhebung, Klärung mit dem Finanzamt Emden-Norden ist mit Eingabe erfolgt.	erledigt
Ad. Weser-Ems, Dez. 5	2	Oeffr. Kistenmeer-West	Klärung mit dem FA Emden-Norden und Eingabe in Elster wie folgt: Die Abgabe der Erklärung erfolgt unter Hinweis auf die bereits mit Schreiben vom 23.08.2023 des Finanzamts Emden-Norden beantragte Steuerbefreiung, da es sich um ein gemeinnützige Gebiet handelt.	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
LAVES	1	Futtermittelstift Stade, Heckenweg 6, 21680 Stade	Das Institut ermittelt die genaue Flächengröße der steuerrechtlich relevanten Nutzfläche, um das Verhältnis dieser Nutzfläche zur Gesamtanbaufläche herzustellen. Diese Ermittlung war zum Stichtag noch nicht abgeschlossen.	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
Nieders. Landesmuseum Braunschweig	3	Burg Dankwarderode, Burgplatz 6, 38100 Braunschweig Hinter Angeln, Lessingplatz 2, 3100 Braunschweig Vieweghaus Braunschweig, Burgplatz 1, 38100 Braunschweig	Schließung der Burg Dankwarderode Sommer 2023 Neuöffnung des Shops wg. Sanierung; Vieweghaus Schließung des Shops und des Museumsbetriebes im Vieweghaus	erledigt, siehe Frage 9
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	1	August, 2, 30439 Glissen	falsche Adresse, nachträglich über Dritte Dienststellen des Landes gekommen	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	1	Deetzer Teich 43, 39264 Zerbst/ Anhalt OT Deetz	falsche Adresse, nachträglich über Dritte Dienststellen des Landes gekommen	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
N.LR.LB.23 - Staatsbeschaft	1	Deetzer Teich 44, 39264 Zerbst/ Anhalt OT Deetz	falsche Adresse, nachträglich über Dritte Dienststellen des Landes gekommen	Grundsteuererklärung wurde abgegeben
N.LR.LB.N BS Her Bz BS Süd	1	Behördenzentrum Braunschweig Süd, Wolfenbütteler Str. 57, 38124 Wolfenbüttel	Im Behördenzentrum BS Süd ist seit dem 1.1.2024 das SB BS H.V.D. Es ist nicht bekannt wo die Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung eingegangen ist. Inzwischen ist ein Schätzungsbescheid ergangen.	erledigt

